



# BEKANNTMACHUNG

## 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 10.11.2021 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ als **Satzung** beschlossen.  
Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ ortsüblich bekannt gemacht.  
Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 03. Februar 2022 in Kraft.

**Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am: 03. Februar 2022  
bis: 18. März 2022  
Abnahme am:

Perach, den 03. Februar 2022

**Gemeinde Perach**

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....  
**Georg Eder, 1. Bürgermeister**

**GEMEINDE**  
**Landkreis**  
**Regierungsbezirk**

**P E R A C H**  
**Altötting**  
**Oberbayern**



# **Außenbereichssatzung**

## **„Neumühle“**

### **2. Änderung**

(Genehmigungsfassung)

Luftbildaufnahme



Vorhabensträger und Entwurfsverfasser:

Gemeinde Perach  
Kirchgasse 8  
84567 Perach  
Tel: 08670/200, Fax: 08670/918621

Perach, den 10.05.2021  
Geändert am: 10.11.2021

  
\_\_\_\_\_  
(1. Bürgermeister, Georg Eder)

### III. Verfahrensvermerke

Am **14.04.2021** wurde die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ durch den Peracher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (Fassung vom 10.05.2021) der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ wurde am **08.09.2021** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **30.09.2021** bis **03.11.2021** in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **20.09.2021** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am **10.11.2021** behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Perach, den **03. FEB. 2022**



.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am **10.11.2021** die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühle“ kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am **03. FEB. 2022** erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Perach, den **03. FEB. 2022**



.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister